

Betriebsausschuss	22.11.2012
Rat	06.12.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	589/2012-1
Stand	07.11.2012

Betreff 8. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende Satzung:

8.Satzung vom zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.432), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S.687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende 8.Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

Artikel I

1. § 37 Abs. 1, Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.“

2. § 38 Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Neufassung

„Die Benutzungsgebühr wird für Rechnung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim zusammen mit der Benutzungsgebühr des Abwasserwerkes des Stadtbetriebs Bornheim AöR erhoben.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Sachverhalt

Auf die Begründung zu Vorlage 490/2012-1 wird verwiesen.

Mit dem zum 01.01.2013 erfolgenden Übergang der Betriebsführerschaft des Wasserwerkes der Stadt Bornheim an den Stadtbetrieb Bornheim AöR ist eine Änderung des § 38 Abs. 2 Satz 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bornheim erforderlich, da dort die gemeinsame Gebührenerhebung der Benutzungsgebühren für Wasser, Abwasser und der Gasrechnung der Regionalgas Euskirchen beinhaltet war.

§ 37 Abs. 1, Satz 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bornheim ist ebenfalls im Zusammenhang mit dem Wechsel der Betriebsführerschaft zu ändern, da der Erhebungszeitraum zum 01.01.2013 vereinheitlicht werden soll.